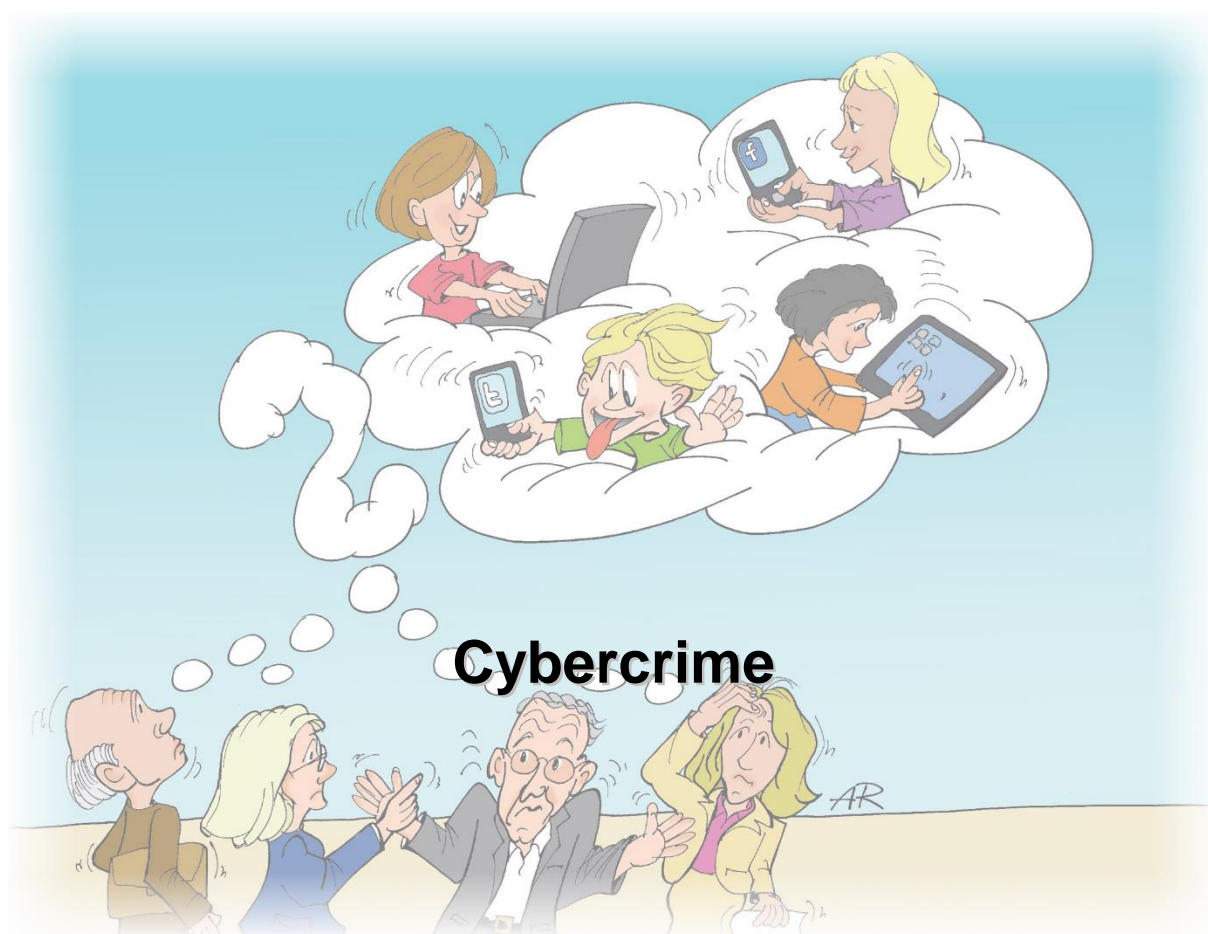


Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren und verantwortungsvoller Umgang mit modernen Medien



Cybercrime

- Computerkriminalität
- Internetkriminalität
- Sammelbegriff für alle unerlaubten Aktivitäten im mit oder über den Computer bzw. das Internet

Eingeschränkt auf Kinder/Jugendliche und Soziale Netzwerke:

<u>BULLYING</u>	drangsalieren, schikanieren, terrorisieren
<u>MOBBING</u>	belästigen, anpöbeln, schikanieren, sozial isolieren
<u>STALKING</u>	Nachstellung; willentliches und beharrliches Verfolgen/Belästigen

- hat es schon immer gegeben
- früher aber zeitlich und örtlich begrenzt

CYBER-BULLYING / CYBER-MOBBING / CYBER-STALKING

WAS IST JETZT ANDERS?

- Ort unterschiedlichste Kanäle im Internet (Soziale Netzwerke)
 - Anonymität Opfer kennt den meist Täter nicht
 - Distanz Aktionen würden in direktem Kontakt nie stattfinden
 - Reichweite „das Internet ist international“
 - langer Zeitraum „das Internet vergisst nie“
-
- seit 1.1.2016 der Tatbestand der „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“, (StGB §107c)
 - 19 % aller 12- bis 19-Jährigen waren schon von Cyber-Mobbing betroffen (JIM-Studie 2018)
 - ein Drittel aller 12- bis 19-Jährigen weiß von Cybermobbing in seinem Bekanntenkreis (JIM-Studie 2018)

URSACHEN – WARUM WIRD JEMAND ZUM TÄTER?

- Langeweile
- Anerkennung, Imponiergehabe, Geltungssucht
- Angst, Minderwertigkeitsgefühle (Täter sein, um nicht selbst Opfer zu werden)
- Konkurrenz (z.B. bei Firmen)
- Neid oder Hass (z.B. „Partnersuche“, Zerbrechen von Partnerschaften)
- Opfer rächen sich oft und werden dadurch selbst zu Tätern

WER SIND DIE OPFER:

- Personen mit ungewöhnlichem Verhalten
- Personen mit körperlichen oder geistigen Auffälligkeiten
- auch beliebige Personen → Außenseiter werden „erzeugt“
- Autoritätspersonen (z.B. LehrerInnen)
- GegnerInnen allen Bereichen (politisch, im Beruf, in der Partnersuche, ...)
- Firmen

HAPPY SLAPPING / SMACK CAM

ursprünglich:

- Freizeitspaß unter Jugendlichen
- Handy-Videos von Streichen (vgl. „Versteckte Kamera“)
- oft auch gestellte Gewaltakte
- TV-Sendungen als Vorbild (z.B. Jackass)

heute:

- Videos von körperlichen Angriffen, Verprügelungen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen, ... durch Gruppen
- die Angreifer flüchten danach und lassen ihre Opfer hilflos zurück
- die Opfer werden oft beliebig ausgesucht

Motive:

- Langeweile
- Geltungssucht – „ich traue mich was“
- Selbstbestätigung – „ich bin der Gewinner“
- dokumentieren des Highlights des Tages/der Woche ...

Strafdaten:

- Körperverletzung
- Verletzung der Privatsphäre
- Recht auf das eigene Bild
- *Verharmlosung/Verherrlichung von Gewalt (?)*

CYBER GROOMING

(grooming – zurechtmachen, vorbereiten)

- „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ (StGB 208a seit Jänner 2012)
- der „Versuch“ selbst ist noch nicht strafbar, d. h. jemand „ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde ... von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.“
- Herstellung pornografischer Darstellungen, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung

SEXTING

(Sex + texting)

- ursprünglich „Dirty Talk“ auf Mobilgeräten zur gegenseitigen Erregung
- seit MMS (Multimedia Message Service), WhatsApp, ... auch Verbreitung eigener erotischer Fotos und Videos

SaferInternet Österreich, 2017:

„Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Sexting, also das Verschicken von Nacktbildern, unter Jugendlichen weit verbreitet ist. Fast die Hälfte der befragten Jugendlichen kennen jemanden, der bereits Nacktbilder an andere geschickt hat. Jeder Dritte hat selbst schon einmal Nacktbilder oder Videos erhalten. Für viele Jugendliche (31%) ist es völlig normal, dass man in einer Beziehung Nacktbilder - meist via WhatsApp - an seinen Freund oder seine Freundin schickt. Jeder zehnte Jugendliche kennt sogar die Nacktbilder der besten Freundin oder des besten Freundes.“

Rechtslage

Das Wiener OLG entschied im März 2015, dass auch bei pornografischen Selfies Jugendlicher der Tatbestand der pornografischen Darstellung Minderjähriger (§207a StGB) besteht.

Minderjährigkeit: bis Vollendung des 18. Lebensjahr
Strafmündigkeit: ab Vollendung des 14. Lebensjahres

→ zwischen 14 und 19 Jahren ist ein Jugendlicher minderjährig aber strafmündig!

aber: Seit 1.1.2016 ist das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei. (www.saferinternet.at)

Gefahr

Auch bei Straffreiheit unter Jugendlichen oder auch wenn Erwachsene derartige Medien untereinander austauschen, besteht immer die Gefahr, dass die Einvernehmlichkeit zwischen den Partner einmal zerbricht und damit die Fotos / Videos anderwärtig kriminell verwendet werden.

ROMANCE/LOVE SCAMMING

(scamming – betrügen)

- Vortäuschung von Zuneigung oder Liebe
- wenn der „Partner“ von der Echtheit der Gefühle überzeugt ist, kommt es zu Geldforderungen (Mitleid, Erpressung, ...)
- in Österreich sind geschätzt etwa 1000 Personen davon betroffen